



An die  
Gemeindevorstände/Magistrate sowie  
Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen

der Gemeinden/Städte  
Ebsdorfergrund  
Allendorf/Lumda  
Amöneburg  
Homburg/Ohm  
Rabenau

26.10.2020

**Antrag der Firma JUWI AG vom 14.08.2020 auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Ebsdorfergrund, Gemarkung Roßberg gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG**

Stellungnahme der Gemeinden im Rahmen des Gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen, Umwelt und Energie am 14.10.2020 wurde bekannt gegeben, dass das Regierungspräsidium Gießen (RP) als zuständige Baugenehmigungsbehörde den betroffenen Gemeinden einen Antrag der Firma JUWI AG auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) im Ebsdorfergrund, Gemarkung Roßberg, gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG übersandt und gebeten hat, bis zum 30.10.2020 „Anmerkungen und Anregungen“ zum Antrag mitzuteilen.

Nach § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den §§ 31, 34 und 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde. Dieser steht damit eine Mitwirkungsbefugnis zu. Bei privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich muss die Gemeinde gem. § 35 BauGB das Gemeindliche Einvernehmen erteilen, wenn die



Klaus Neebe  
Rote Bette 4  
35085 Ebsdorfergrund

TELEFON 06407 8397  
FAX 06407 5795  
E-MAIL Klaus.neebe@wald-ohne-windkraft.de  
WEBSITE www.wald-ohne-windkraft.de

rechtlichen Voraussetzungen nach dem BauGB vorliegen und keine gravierenden öffentlichen Belange entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen zu prüfen ist nicht nur das gute Recht, sondern im Interesse ihrer Bürger auch die Pflicht der Gemeindevertretungen.

Als Teil der betroffenen Bürgerschaft möchten wir Sie als Gemeindevertreter/innen in diesem Prozess unterstützen und Ihnen nachfolgend einige Hinweise geben.

## **Hinweise zu den formalen Voraussetzungen**

### Fristsetzung

Die Erteilung des Gemeindlichen Einvernehmens hat innerhalb einer zweimonatigen Frist zu erfolgen. Die Frist beginnt mit Eingang des schriftlichen, bauplanungsrechtlich prüfbaren Antrags bei der Gemeinde.

Die vorliegend mit Schreiben des RP vom 02.10.2020 (Eingang bei den Gemeinden am 05.10.2020?) gesetzte Frist zum 30.10.2020 beträgt weniger als 4 Wochen. Sollte es sich dabei um eine Ausschlussfrist für die Erteilung des Gemeindlichen Einvernehmens handeln, wäre sie u.E. unzulässig und eine eingehende Prüfung in Anbetracht des Umfangs und der Komplexität der zum Genehmigungsantrag vorliegenden Unterlagen in so kurzer Zeit weder zumutbar noch tatsächlich möglich.

### Vollständigkeit der Unterlagen

Bauplanungsrechtlich in vollem Umfang prüfbar ist ein Antrag erst, wenn er vollständig vorliegt.

Zumindest der Standortgemeinde steht nach Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2010 ein vollumfängliches Prüfungsrecht gleich der Genehmigungsbehörde zu (u.a. BVerwG, Urteil vom 20.05.2020, Az: 4 C 7.09 und Urteil vom 01.07.2010, Az: 4 C 4.08).

**Es wird daher angeregt, sorgfältig zu prüfen, ob die Unterlagen zum Genehmigungsantrag tatsächlich vollständig vorliegen.**

**Sollte die Prüfung ergeben, dass Unterlagen fehlen bzw. noch nachgereicht werden sollen, wird angeregt, den RP darauf hinzuweisen, dass das Gemeindliche Einvernehmen erst erteilt werden kann, wenn die fehlenden Unterlagen vorliegen.**

**Sollte sich die Gemeinde trotz fehlender Unterlagen zu einer vorzeitigen Stellungnahme zum Genehmigungsantrag entschließen, wird angeregt, den RP darauf hinzuweisen, dass es sich wegen der noch fehlenden Unterlagen nicht um die Erteilung des abschließenden Gemeindlichen Einvernehmens handeln kann.**



Klaus Neebe  
Rote Bette 4  
35085 Ebsdorfergrund

TELEFON 06407 8397  
FAX 06407 5795  
E-MAIL Klaus.neebe@wald-ohne-windkraft.de  
WEBSITE www.wald-ohne-windkraft.de

## Hinweise zu den Inhalten des Genehmigungsantrags

### Schallimmission/Schallgutachten (Kapitel 13)

Gutachten zu Schallimmissionen bei geplanten Bauvorhaben können immer nur rechnerische Prognosen sein.

Bei der Berechnung der voraussichtlichen Schallimmission müssen neben der prognostizierten Belastung durch die beantragten WEA auch die bestehenden Vorbelastungen durch bereits bestehende WEA und die prognostizierten Vorbelastungen durch andere genehmigte oder im Genehmigungsverfahren befindliche WEA sowie durch andere Schallquellen (z.B. gewerbliche Betriebe) in der Umgebung mit eingerechnet werden.

Es wird daher angeregt zu prüfen, ob tatsächlich alle Vorbelastungen berücksichtigt wurden, insbesondere auch die Vorbelastung durch das Basaltwerk der Firma Nickel GmbH in Dreihausen. Das Basaltwerk dürfte in der Gemeinde Ebsdorfergrund der mit Abstand größte Schallmittelpunkt sein und die Belastung am Tag deutlich erhöhen. Hinzu kommt, dass sich die Belastung durch Schallreflexionen an dem riesigen Betriebsgebäude der Firma Nickel GmbH und an den hohen unbewachsenen Steilwänden am Gegenhang dahinter auch in der Nacht deutlich erhöhen kann.

**Sollte das Basaltwerk der Firma Nickel GmbH nicht als Vorbelastung berücksichtigt sein, wird angeregt, eine Neuberechnung der prognostizierten Schallimmission zu beantragen, insbesondere dann, wenn sich die bisher ermittelten Schallimmissionen an ein oder mehreren Immissionsorten schon im Grenzbereich der zulässigen Richtwerte nach der TA Lärm bewegen.**

**Sollten die prognostizierten Schallimmissionen an die Richtwerte heranreichen, wird außerdem angeregt, das Gemeindliche Einvernehmen unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass der RP unmittelbar nach Inbetriebnahme ein Schallgutachten einholt, welches die tatsächlichen Schallimmissionen ermitteln soll. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses und ggf. auch danach sollte dem Betreiber die nächtliche Abschaltung der den kritischen Immissionsorten nächstgelegenen WEA auferlegt werden.**

### Anlagensicherheit und Brandschutz (Kapitel 14.4 und 16)

Nach bisheriger Kenntnis beträgt der kürzeste Abstand zum Gebäude der Landesammelstelle für schwach- und mittelradioaktive Abfälle (LSS) nur wenig mehr als 300 m, angesichts der enormen Gesamthöhe der WEA von über 240 m eine sehr kurze Distanz.

Wir bitten Sie daher zu prüfen, ob das Gutachten des TÜV Nord tatsächlich alle Risiken beurteilt hat, die von den WEA in der Umgebung der LSS ausgehen können. Es kann dabei nicht nur um die unmittelbare Gefährdung von Personen gehen, die sich auf dem Gelände der LSS oder den Zuwegungen aufhalten. Wurde z.B. auch



Klaus Neebe  
Rote Bette 4  
35085 Ebsdorfergrund

TELEFON 06407 8397  
FAX 06407 5795  
E-MAIL Klaus.neebe@wald-ohne-windkraft.de  
WEBSITE www.wald-ohne-windkraft.de

das Risiko beurteilt, welches von einem großflächigen Waldbrand - ausgelöst durch eine Explosion brandgefährlicher Stoffe in der Gondel einer WEA und weit umherfliegende brennender Teile - vor allem bei Trockenheit und starkem Wind, ausgehen kann, wenn Flammen auf die LSS übergreifen und Gefäße mit radioaktivem Inhalt beschädigt werden?

Das Eingehen eines solchen Risikos für größere Teile der Bevölkerung, auch wenn es noch so gering erscheint, ist unseres Erachtens nicht zu verantworten!

**Es wird daher angeregt, das RP zu ersuchen, die Genehmigung zumindest für den, zur LSS nächstgelegenen WEA-Standort aus Sicherheitsgründen zu versagen.**

### Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen (Kapitel 19.3)

Im Rahmen eigener Beobachtungen der Flora und Fauna im Vorranggebiet haben wir das Vorkommen streng geschützter windkraftempfindlicher Arten wie z.B. den Rotmilan, den Wespenbussard und die Wildkatze nachgewiesen. Das Vorkommen seltener und geschützter Fledermausarten ist allgemein bekannt.

Wir gehen davon aus, dass die vorliegenden Gutachten trotz des bestehenden Tötungsrisikos für die hier vorkommenden geschützten Arten (z.B. bei Überflügen der WEA-Standorte, durch Zerstörung von Brutstätten oder durch sonstige Störungen in der Bau- und Betriebsphase) keinen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 des Bundesnaturschutzgesetzes erkennen und die Errichtung der geplanten WEA unter bestimmten Auflagen befürworten. Anderenfalls wäre der Antrag vermutlich nicht gestellt worden.

**Wir bitten Sie sorgfältig zu prüfen, welche Auflagen zur Vermeidung des Tötungs- oder Störungsrisikos und/oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind und regen an, das RP zu ersuchen, im Falle der Genehmigung sämtliche seitens der Gutachter für erforderlich gehaltene oder auch nur empfohlene Maßnahmen (z.B. Abschaltungen der WEA zu bestimmten Zeiten und/oder Gondelmonitoring) in verpflichtende Auflagen für die Betreiber umzusetzen.**

### Hochwasserschutz

Die geplanten Standorte der Windkraftanlagen im VRG3141, befinden sich auf dem Höhenrücken zwischen Lumdata und Ebsdorfergrund mit den Lahn-Zuflüssen Lumda und Zwester-Ohm.

Mit dem Bau der WEA sind in einem erheblichen Ausmaß Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen von intakten Waldböden erforderlich. Die betroffenen Flächen verlieren ihre natürliche Speicherfunktion für Niederschläge und während der Schneeschmelze. Dadurch wird sich die Abflussgeschwindigkeit erhöhen. Es ist allgemein bekannt, dass die lokalen Hochwasserereignisse der letzten Jahrzehnte insbesondere durch Starkregenereignisse im Oberlauf der Nebenzuflüsse von Lumda und Zwester-Ohm entstanden. Das Vorranggebiet wird zur Lumda hin



Klaus Neebe  
Rote Bette 4  
35085 Ebsdorfergrund

TELEFON 06407 8397  
FAX 06407 5795  
E-MAIL Klaus.neebe@wald-ohne-windkraft.de  
WEBSITE www.wald-ohne-windkraft.de

hauptsächlich über den Umbach und zur Zwester-Ohm hin über das Gewässer Seltengroß entwässert. Es ist zu befürchten, dass der Bau der WEA ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Gewässer Umbach und Zwester-Ohm zu einer weiteren Verschlechterung der Hochwassersituation führen wird.

**Es wird daher angeregt zu prüfen, ob in dem Genehmigungsantrag Hochwasserrisiken beurteilt wurden und entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen sind. Ggf. wird angeregt, eine Risikobeurteilung bzw. entsprechende Maßnahmen nachzufordern.**

**Bitte nutzen Ihre Stimme im Rahmen der Ihnen gegebenen Möglichkeiten, um Schaden und Risiken für die Bürger und die Natur in unseren Gemeinden so gering wie möglich zu halten!**

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Neebe  
1. Vorsitzender

Hanne Büsken  
2. Vorsitzende

Lothar Briel  
2. Vorsitzender